

INSTAND- HALTUNG

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR
INSTANDHALTUNGSVERTRÄGE**

KOMAX AG

Gültig ab 1. April 2017

**GESCHÄFTS-
BEDINGUNGEN**

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anwendungsbereich	3
2	Abschluss des Vertrages	3
3	Leistungsumfang	3
4	Pläne, technische Unterlagen und Computerprogramme	3
5	Rechte und Pflichten der Parteien	4
6	Ausführungsfrist	4
7	Preisansätze und Nebenkosten	5
8	Zahlungsbedingungen	5
9	Eigentum, Gefahrtragung und Versicherung	6
10	Gewährleistung, Haftung für Mängel	6
11	Haftungsbeschränkung / -ausschluss	7
12	Gerichtsstand und anwendbares Recht	7

1 Anwendungsbereich

Die Anwendung folgender Bedingungen ist auf den Abschluss von Instandhaltungsverträgen mit der Komax AG (nachfolgend Komax) anwendbar.

Unter den Begriff der Instandhaltung fallen in diesen Bedingungen sämtliche Wartungsarbeiten, Inspektionen, Instandsetzungen (Reparaturen) und Verbesserungen von Maschinen und Anlagen im gewerblichen und industriellen Bereich.

2 Abschluss des Vertrages

2.1 Ein Vertrag zwischen Komax und dem Besteller gilt mit Zugang der schriftlichen Bestätigung von Komax beim Besteller, dass sie den Auftrag annimmt (Auftragsbestätigung), als zustande gekommen.

2.2 Diese Bedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von Komax ausdrücklich und schriftlich akzeptiert worden sind.

2.3 Der geschlossene Vertrag gilt ausschliesslich für die darin aufgeführten Standorte, Maschinen und Anlagen. Zusätzliche Standorte, Maschinen und Anlagen müssen mit separaten Verträgen abgedeckt oder in einem bestehenden Vertrag ergänzt werden. Um Gültigkeit zu erlangen muss Komax solche Änderungen ausdrücklich annehmen und schriftlich festhalten. Der Preis wird den Änderungen entsprechend angepasst.

2.4 Für Instandhaltungsverträge an Maschinen und Anlagen, die erst nach Ablauf der im Kaufvertrag festgesetzten Sachgewährleistungsfrist geschlossen werden, ist eine vorgängige Inspektion zwingend. Stellt sich bei der Inspektion heraus, dass weitere Instandhaltungsarbeiten notwendig sind, werden diese nur mit dem Einverständnis des Bestellers ausgeführt. Verzichtet der Besteller auf die notwendigen Instandhaltungsarbeiten, werden ihm nur die Kosten für die Inspektion in Rechnung gestellt. Komax behält sich in solchen Fällen das Recht vor, auf den Abschluss eines Instandhaltungsvertrages zu verzichten.

3 Leistungsumfang

Der Umfang der Leistungen seitens Komax ist in der Auftragsbestätigung einschliesslich allfälliger Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt. Ergibt sich zu einem späteren Zeitpunkt die Notwendigkeit zur Durchführung zusätzlicher Arbeiten, können diese dem Besteller gemäss Ziff. 5.2 ebenfalls in Rechnung gestellt werden.

4 Pläne, technische Unterlagen und Computerprogramme

Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen, technischen Unterlagen und Computerprogrammen, insbesondere Test- und Prüfprogrammen vor, die sie der anderen Partei ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung durch die andere Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des vorgesehenen Zwecks verwenden.

5 Rechte und Pflichten der Parteien

5.1 Komax verpflichtet sich, die Instandhaltungsarbeiten durch qualifiziertes Personal fachgerecht auszuführen oder durch von Komax bestimmte Vertreter ausführen zu lassen. Komax wird nur entsprechend qualifizierte Vertreter beauftragen.

5.2 Der Besteller teilt Komax die von ihm festgestellten Mängel vorgängig mit, aufgrund deren Instandhaltungsarbeiten erforderlich sind.

Stellt sich während der Ausführung der vereinbarten Arbeiten heraus, dass Mehrleistungen erforderlich sind, werden sie im Einverständnis des Bestellers mitausgeführt und entsprechend in Rechnung gestellt.

5.3 Bei Instandhaltungsarbeiten ausserhalb der Schweiz hat der Besteller die erforderlichen Ersatzteile rechtzeitig bereit zu stellen. Andernfalls wird der Besteller entschädigungspflichtig.

5.4 Die vertraglich vorgesehenen Arbeiten, werden nach Wahl von Komax und nach Rücksprache mit dem Besteller im eigenen Werk oder dem des Bestellers ausgeführt.

Bei Ausführung im Werk des Bestellers, verpflichtet sich dieser dem von Komax eingesetzten Personal eine geeignete Werkstätte für die Durchführung der Instandhaltungsarbeiten zur Verfügung zu stellen.

Der Besteller hat das von Komax eingesetzte Personal darauf aufmerksam zu machen, falls besondere Rücksicht auf ihn, Dritte oder andere Unternehmer zu nehmen ist oder einschlägige Vorschriften zu beachten sind.

Bei Ausführung im Werk von Komax liegt die Verantwortung für die Demontage, den Transport und sämtliche damit zusammenhängenden Aufwendungen beim Besteller.

5.5 Komax ist berechtigt, Instandhaltungsarbeiten abzulehnen oder einzustellen, wenn die Sicherheit ihres Personals nicht gewährleistet ist oder der Besteller ihm obliegende Pflichten nicht erfüllt.

5.7 Der Besteller führt Pflege-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten gemäss der Betriebsanleitung durch.

6 Ausführungsfrist

6.1 Alle Angaben über die Ausführungsfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.

6.2 Die Vereinbarung einer verbindlichen Ausführungsfrist setzt voraus, dass der Umfang der Instandhaltungsarbeiten bestimmbar ist.

6.3 Eine verbindlich vereinbarte Ausführungsfrist wird angemessen verlängert:

- wenn die Angaben, die Komax für die Ausführung der Instandhaltungsarbeiten benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert oder
- wenn der Besteller seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt, insbesondere die Obliegenheiten gemäss Ziff. 5 oder die Zahlungspflichten gemäss Ziff. 8 nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäss erfüllt, oder

- bei Umständen, die Komax nicht zu vertreten hat, beispielsweise wenn Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, Aufruhr oder Sabotage drohen oder eingetreten sind sowie bei Arbeitskonflikten, Unfällen, Krankheiten, verspäteten oder fehlerhaften Zulieferungen der nötigen Materialien, Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden oder staatlichen Organen, unvorhersehbaren Transporthindernissen, Brand, Explosion, Naturereignissen.

7 Preisansätze und Nebenkosten

7.1 Sofern nicht anders vereinbart, werden die Instandhaltungsarbeiten nach Zeit- und Materialaufwand aufgrund der Ansätze von Komax berechnet. Dies gilt auch für im Zusammenhang mit der Bestellung auszuarbeitende technische Unterlagen, Inspektionsberichte, Expertisen, Auswertung von Messungen und Prüfungen. Zum Materialaufwand gehören auch die Kosten für die Benützung von Spezialwerkzeugen und Ausrüstungen sowie Verbrauchs- und Kleinmaterial.

Reisezeiten, eine angemessene auftragsbedingte Vorbereitungs- sowie Abwicklungszeit nach der Reise gelten als Arbeitszeit.

Der Besteller bescheinigt den erbrachten Aufwand durch Unterzeichnung der entsprechenden Rapporte. Erteilt der Besteller die Bescheinigung grundlos nicht oder nicht rechtzeitig, so gelten die Aufzeichnungen des Personals von Komax als Abrechnungsgrundlage.

7.2 Reise- und Transportkosten sowie Hotelpesen und Aufenthaltskosten, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstanden sind, werden dem Besteller zusätzlich in Rechnung gestellt.

7.3 Dem Besteller wird vor Beginn der Instandhaltungsarbeiten der Inspektionsbefund mitgeteilt. Für Angaben über die Höhe der zu erwartenden Kosten übernimmt Komax keine Gewähr. Verzichtet der Besteller aufgrund des Inspektionsbefundes auf die Ausführung der Instandhaltungsarbeiten, werden ihm die Kosten der Inspektion sowie des Auseinander- und Zusammenbaus in Rechnung gestellt.

8 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil von Komax ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Abweichungen vom Vorgenannten sind schriftlich zu vereinbaren.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn sich die Instandhaltungsarbeiten aus Gründen verzögern oder unmöglich werden, die Komax nicht zu verantworten hat.

Im Übrigen wird auf die Zahlungsbedingungen der Allgemeinen Lieferbedingungen von Komax verwiesen.

9 Eigentum, Gefahrtragung und Versicherung

9.1 Mangels gegenteiliger Vereinbarungen bleiben ersetzte Teile im Eigentum des Bestellers.

9.2 Der Besteller trägt die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes des zu bearbeitenden Gegenstands oder eines Teils davon während der Ausführung der Arbeiten, auch wenn diese in den Werken von Komax erfolgen, oder während eines nötig gewordenen Transportes oder einer Lagerung.

9.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

10 Gewährleistung, Haftung für Mängel

10.1 Komax leistet für die Dauer von einem Monat nach Beendigung der Instandhaltungsarbeiten gemäss den nachstehenden Bestimmungen Gewähr für ihre fachgemässe und sorgfältige Ausführung.

Werden die Arbeiten aus den in Ziff. 6.3 genannten Gründen unterbrochen, beginnt die Gewährleistungsfrist für die vor der Unterbrechung fertiggestellten Arbeiten spätestens einen Monat nach Beginn der Unterbrechung zu laufen.

Erweisen sich der bearbeitete Gegenstand, Teile desselben oder im Rahmen des Vertrages mitgelieferte oder eingebaute Ersatzteile während der Gewährleistungsfrist als schadhaft oder unbrauchbar, und ist dies nachweislich auf mangelhafte Ausführung der Arbeiten oder auf fehlerhaftes von Komax geliefertes Material zurückzuführen, so werden solche Teile von Komax innerhalb angemessener Frist nach ihrer Wahl instandgesetzt oder ausgewechselt. Voraussetzung ist, dass ihr diese Mängel während der Gewährleistungsfrist unverzüglich nach Entdeckung schriftlich angezeigt werden.

Für ausgewechselte Ersatz- bzw. Verschleisssteile gelten die in den allgemeinen Lieferbedingungen enthaltenen Sachgewährleistungsfristen.

10.2 Gewährleistung für Mängel, die auf Arbeiten des Personals des Bestellers oder Dritter unter der Überwachung von Komax zurückzuführen sind, übernimmt Komax nur, wenn diese Mängel nachweislich auf grober Fahrlässigkeit ihres eigenen Personals bei Anweisungen oder bei der Überwachung beruhen.

10.3 Keine Gewährleistungspflicht besteht, wenn der Besteller oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung von Komax Änderungen oder Reparaturen vornehmen, oder wenn der Besteller nicht umgehend geeignete, ihm zumutbare Massnahmen zur Schadensminderung trifft.

10.4 Für die im Rahmen der Gewährleistung nachgebesserten Teile übernimmt Komax die Gewährleistung in gleichem Umfang wie für die ursprünglichen Instandhaltungsarbeiten, jedoch nicht über die für diese geltende Gewährleistungszeit hinaus.

10.5 Weitergehende Ansprüche und Rechte wegen Mängeln als die in Ziff. 10 genannten sind ausgeschlossen.

11 Haftungsbeschränkung / -ausschluss

11.1 Komax haftet gegenüber dem Besteller nur für solche Sachschäden, die ihr Personal bei der Ausführung der Instandhaltungsarbeiten oder bei der Nachbesserung allfälliger Mängel schuldhaft verursacht hat.

11.2 Die Haftung von Komax ist insgesamt beschränkt auf den Betrag, welcher der Höhe der vereinbarten Vertragssumme entspricht, höchstens jedoch auf einen Gesamtbetrag von CHF10'000.- (Schweizerfranken Zehntausend).

11.3 Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere die Geltendmachung indirekter Schäden wie z.B. Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn oder der Ersatz von Schäden anderer Art, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie geltend gemacht werden, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

12.1 Gerichtsstand ist der Sitz von Komax. Komax ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

12.2 Sämtliche Instandhaltungsverträge unterliegen dem materiellen schweizerischen Recht. Das Wiener Kaufrecht findet keine Anwendung.

12.3 Die rechtlich verbindliche Version dieser Bestimmungen ist diejenige in deutscher Sprache.

12.4 Komax ist bestrebt, allfällige Differenzen mit ihren Kunden gütlich und einvernehmlich zu beseitigen.